

Gesetz über Volksabstimmung

vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 479)

Neubearbeitung nach dem Stande vom 1. 6. 1941)

Einführung

Der Gedanke der Volksabstimmung hatte in der Zwischenverfassung eine unbefriedigende Lösung gefunden. Entweder durfte das Volk nur nach vorausgegangenem parlamentarischem Gesetzgebungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten unter den an der Gesetzgebung mitwirkenden Organen (Reichspräsident, Reichstag) zur Entscheidung angerufen werden, oder aber eine kleine Minderheit im Volk konnte durch ein Volksbegehren einen Volksentscheid herbeiführen. Das nachstehende Gesetz verleiht der Reichsregierung die Möglichkeit, ihrerseits das Volk zu befragen, und zwar nicht nur in Gegenständen der Gesetzgebung.

*

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Reichsregierung¹⁾ kann das Volk befragen, ob es einer von der Reichsregierung beabsichtigten Maßnahme²⁾ zustimmt oder nicht.

(2) Bei der Maßnahme²⁾ nach Abs. 1 kann es sich auch um ein Gesetz³⁾ handeln.

Zu § 1: 1) Nach der Zwischenverfassung konnte der Reichspräsident oder — in Verbindung mit einer Volksminderheit — eine Reichstagsminderheit dem Volk ein Gesetz zum Entscheid unterbreiten (Volksentscheid). Der Reichsregierung war der Weg der Anrufung des Volkes verschlossen. Die Herstellung dieser Verbindung zwischen Führung und Volk entspricht der Ausschaltung parlamentarischen Ideengutes. Die Volksbefragung ist nicht auf Gesetze beschränkt (siehe Anm. 3).

2) Dem Gegenstande nach ist die „Maßnahme“ nicht beschränkt; sie kann alles umfassen.

3) Die Frage, ob der eigentliche Gesetzgebungsakt bei der Reichsregierung liegt, ob also das Volk nur „zustimmt“, oder ob das Volk selbst Gesetzgeber ist, ist offen. Während ursprünglich die Meinung dahin ging, daß das Volk selbst zum Gesetzgeber würde, ging die spätere Anschauung dahin, daß die Reichsregierung auch dann Gesetzgeber bleibt, wenn ein Gesetz dem Gesamtvolk zur Zustimmung unterbreitet wird. — Praktisch können beide Fälle denkbar sein, indem im einen Fall die Reichsregierung das von ihr rechtswirksam beschlossene Gesetz durch ein besonderes Vertrauensvotum des Volkes untermauern läßt, während im anderen Fall die Reichsregierung eine formulierte Rechtsnorm der besonders feierlichen Art der unmittelbaren Volksgesetzgebung unterwirft. Praktische Bedeutung hat diese Frage nicht, vor allem nicht im böllischen Führerstaat, in dem Führung und Volk eine untrennbare Einheit bilden.

I. Öffentliches Recht a) Verfassung

§ 2

Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen¹⁾ gültigen Stimmen. Dies gilt auch dann, wenn die Abstimmung ein Gesetz betrifft, das verfassungsändernde²⁾ Vorschriften enthält.

§ 3

Stimmt das Volk den Maßnahmen zu,¹⁾ so findet Artikel 3 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141) entsprechende Anwendung.²⁾

§ 4

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.¹⁾

Der Reichszugler.

Der Reichsminister des Innern.

Zu § 2: 1) Also nicht erforderlich Mehrheit der Stimmberechtigten, so daß die Entscheidung in Händen derer liegt, die sich an der Abstimmung aktiv beteiligen; die Nichtabstimmenden werden überhaupt nicht gerechnet.

2) Bekanntlich bedurften nach der Zwischenverfassung solche Gesetze, die die „Verfassung“ änderten, einer besonderen, qualifizierten Mehrheit. Nachdem die „Zwischenverfassung“ nur mehr die Bedeutung eines „gewöhnlichen“ Gesetzes hat, soweit sie nicht, was in allen wichtigeren Punkten der Fall ist, gegenstandslos wurde, ist hinsichtlich der Volksabstimmung kein Unterschied mehr gemacht zwischen „Gesetzen, die die Verfassung ändern“ und anderen „gewöhnlichen“ Gesetzen.

Zu § 3: 1) Nach Lage der Dinge wird die Befragung des Volks so gestaltet sein, daß die Abstimmung auf „Ja“ oder „Nein“ lautet.

2) Die Anziehung des Art. 3 des sogenannten Ermächtigungsgesetzes bedeutet, daß die „Maßnahme“, der das Volk zugestimmt hat, vom Staatsoberhaupt (dann als: „Reichszugler“) ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet wird.

Zu § 4: 1) Auf der Grundlage des vorstehenden „Gesetzes über Volksabstimmung“ sind folgende Abstimmungen durchgeführt worden:

- a) am 12. 11. 1933 wegen des Austritts des Deutschen Reiches aus dem Völkerbund (RGBl. 1933 I S. 780);
- b) am 19. 8. 1934 wegen der Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichszuglers (RGBl. 1934 I S. 752, 757);
- c) am 10. 4. 1938 wegen der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (RGBl. 1938 I S. 257).

(Medicus)

I. Öffentliches Recht a) Verfassung